



## **Beitragsordnung des Tennisclub Seppensen-Nordheide e.V. (im folgenden TCSN oder Verein genannt)**

Bestandteil der Satzung

### **A. Allgemeines**

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der TCSN Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern. Einzelheiten sind in dieser Beitragsordnung geregelt.

Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies bezieht sich auf deren Höhe, Zahlung und Fälligkeit.

### **B. Mitgliedspflichten**

Mitgliedspflichten bestehen in außerordentlichen Beiträgen in Form von Arbeitsleistungen und Sachleistungen.

### **C. Umlagen**

§ 8.2 der Satzung regelt, in welcher Form der TCSN Umlagen erheben kann.

Die Mitgliederversammlung vom 14.03.2016 hat beschlossen, dass im Zusammenhang mit der Erbringung der Arbeitsleistungen ab dem Jahr 2016 eine Umlage erhoben wird, falls das betreffende Mitglied die festgelegten Arbeitsleistungen nicht erbringt.

### **D. Abwicklung des Beitragswesens**

1. Der Jahresbeitrag ist am 1. April des Jahres fällig und wird zu diesem Termin vom TCSN im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Der Beitrag der Schnuppermitgliedschaft ist mit Beendigung der Schnuppermitgliedschaft, spätestens zum 30.09. eines Jahres fällig und wird zeitnah nach Fälligkeit eingezogen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen.
5. Vereinzelt noch vorhandene Alt-Mitglieder, welche ihre Zustimmung zur Teilnahme am Einzugsverfahren nicht erteilt haben, haben den Mitgliedsbeitrag spätestens bis zum 31. März des Jahres unaufgefordert auf das Konto des TCSN zu überweisen. Erfolgt dies nicht, dann erhebt der TCSN zur Abgeltung des erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwandes eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro jährlich, welche zusammen mit dem Beitrag zu überweisen ist.



6. Ist der Jahresbeitrag zum Fälligkeitszeitpunkt der Fälligkeit nicht beim TCSN eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Der TCSN ist in diesem Fall berechtigt, den ausstehenden Jahresbeitrag bis zum Eingang gem. § 288 Absatz 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
7. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

## **E. Familienbeiträge**

Die Ehegatten- und/oder Familienmitgliedschaft ist eine Sonderform der Beitragsgestaltung (Rabatt) und keine Mitgliedschaftsform. D.h. die einzelnen Mitglieder der Familie sind eigenständig Mitglied des Vereins. Lediglich das Beitragsaufkommen der Familienmitglieder wird günstiger gestaltet.

Mit Erreichen des 18. Lebensjahres wird das Mitglied volljährig und erlangt einen anderen Rechtsstatus. Insofern erhebt der Verein ab Erreichen des 18. Lebensjahres automatisch den Erwachsenenbeitrag.

Dies gilt nicht für Schüler, Auszubildende und Studenten, welche über 18 Jahre alt sind. Diese werden hinsichtlich der Höhe des Beitrags weiterhin wie jugendliche Mitglieder behandelt, so lange dieser Status fortbesteht maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Das betreffende Mitglied hat die Pflicht, den Status durch Zusendung entsprechender Bestätigungen (Schülerschein, Studentenausweis, Ausbildungsnachweis) regelmäßig jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres aktiv (ohne dass es einer Aufforderung des Vereins bedarf) nachzuweisen. Geht dieser Nachweis beim TCSN nicht fristgerecht ein, so behält sich der TCSN das Recht vor, ohne weitere Benachrichtigung den Erwachsenenbeitrag zu erheben und entsprechende Änderungen in der Beitragsstruktur des Familienverbundes vorzunehmen.

Sowohl das betreffende Mitglied, als auch die Mitglieder des Familienverbundes haben die aktive Pflicht, den Verein unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn sich die Ausübung der Tätigkeit eines Schülers, eines Auszubildenden bzw. eines Studenten nicht mehr fortbesteht.

## **F. Umlagen und Abrechnung der Arbeitsstunden**

Für den Fall, dass auf einer Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschlossen wird, wird der von der Mitgliederversammlung beschlossene Betrag, innerhalb von sechs Wochen im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

Die Abrechnung nicht geleisteter Arbeitsstunden erfolgt nach dem Abschluss der Freizeitluftsaison mit Stichtag 15. November des laufenden Jahres. Kinder und Jugendliche leisten Arbeitsstunden ohne Abrechnung bzw. Ersatzgebühren.



<b>Mitgliedsbeitrag pro Saison</b>	
Erwachsene (ordentliche Mitglieder)	240,00 Euro
Ehepaare/Lebensgemeinschaften	400,00 Euro
Kinder unter 18 Jahren, Schüler, Auszubildende und Studenten	105,00 Euro
2. Kind unter 18 Jahren, Schüler, Auszubildender, Student  (Im Verbund mit einem Erwachsenen bzw. einem Ehepaar und einem Geschwisterkind)	52,50 Euro
Unterstützendes passives Mitglied	40,00 Euro
<p>Ab dem 3. Kind wird im Verbund mit einem Erwachsenen bzw. einem Ehepaar und 2 Geschwisterkindern kein zusätzlicher Beitrag erhoben.</p> <p>Für neu eintretende ordentliche Mitglieder gilt im Jahr des Eintritts, dass der Saisonbeitrag anteilig ab dem Eintrittsdatum belastet wird (Eintritt April und Mai =&gt; voller Beitrag; Eintritt Juni =&gt; 4/5 des Beitrags; Eintritt Juli =&gt; 3/5 des Beitrags; etc).</p>	
<b>Schnuppermitgliedschaft für neu eintretende Erwachsene</b>	
<p>Eine einmalige Schnuppermitgliedschaft ist für Mitglieder, die den Erwachsenenbeitrag bezahlen, beim erstmaligen Eintritt in den TCSN möglich. Ohne Kündigung wandelt sich die Schnuppermitgliedschaft ab dem Folgejahr automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft um. Ansonsten gilt eine Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Monatsende. Die Schnuppermitgliedschaft besteht im ersten Jahr für maximal 5 Monate (Mai bis September).</p>	
Schnupperbeitrag pro Monat	30,00 Euro
<b>Sonderumlage für nicht erbrachte Arbeitseinsätze</b>	
<p>Ordentliche, aktive Mitglieder zwischen dem 18. und dem 70. Lebensjahr (Stichtag jeweils 31.03. des Jahres) sind dazu verpflichtet, pro Kalenderjahr 4 Stunden an Arbeitseinsätzen teilzunehmen (z.B. Platzauf- und Platzabbau; der Vorstand gibt andere Möglichkeiten der Leistung von Arbeitsstunden unterjährig bekannt).</p>	
Ersatzgebühr je Arbeitsstunde	12,50 Euro
<b>Gastgebühr</b>	
<p>Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, mit Gästen auf der Anlage des TCSN. Hierfür wird eine Gastgebühr fällig. Das Mitglied trägt die entsprechende Spielzeit mit dem Vermerk „Gast“ in das Belegungsbuch ein.</p>	
Gastgebühr	5,00 Euro